



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 10. November.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2025. (3)

Nr. 21126.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardien und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- u. Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol u. c.

In Erwägung der hohen Wichtigkeit einer wohlgeordneten directen Besteuerung haben Wir unsere besondere Aufmerksamkeit auf dieselbe gerichtet, und nach sorgfältiger Prüfung des bestehenden Systems der Besteuerung erkannt, daß eine Vervollständigung und Verbesserung dieses Zweiges der Gesetzgebung nach den Grundsätzen einer gleichmäßigen Belegung aller Arten des Einkommens nothwendig ist. Zu diesem Zwecke ist es unser Wille, daß hierüber dem nächsten Reichstage umfassende Gesetzentwürfe vorgelegt werden. Bereits jetzt ergibt sich jedoch die unabwiesliche Nothwendigkeit, eine provisorische Verfügung zu treffen, um bei den außerordentlich gesteigerten Bedürfnissen des Staates die bisher unbenutzt gebliebenen, oder nicht in gehörigem Maße für den Staatshaushalt in Anspruch genommenen Quellen des Einkommens nach Möglichkeit zu benützen, und einer gerechten, ebenmäßigen Umlegung der öffentlichen Lasten näher zu rücken. Von diesen Betrachtungen geleitet, haben Wir, über das Einrathen Unseres Ministerrathes, im Zusammenhange mit Unserem Patente vom 10. October 1849, und auf Grundlage der §§. 87, 120, 121 der Reichsverfassung für das Verwaltungsjahr 1850 folgende Bestimmungen beschlossen, und finden deren Vollziehung in den Kronländern, in denen die mit dem Patente vom 31. December 1812 festgesetzte Erwerbsteuer besteht, anzuordnen:

I. Steueranlage.

1. Zeit, für welche die Steuer gefordert wird.

§. 1. Zur Deckung der außerordentlichen Staatserfordernisse im Verwaltungsjahre 1850 wird für dasselbe eine Einkommensteuer eingehoben.

2. Gegenstand der Steuer. a) Grund- und Hausbesitz und hypothecirte Schulden.

§. 2. Das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitztume, dann von den auf demselben haftenden Capitalien und Renten wird durch den mit dem Patente vom 10. October d. J., §§. 5, 6, angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Besitzer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von den erwähnten Capitalzinsen und Renten der Besteuerung unterzogen.

b) Andere Arten des Einkommens.

§. 3. Alle anderen Arten des reinen Einkommens, das die Bewohner der unter dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe, oder

ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen, ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme bewilligt, der Einkommensteuer unterworfen. Dasselbe hat sich auch auf den reinen Ertrag jener Gewerbe oder andern industriellen Unternehmungen zu erstrecken, deren Betrieb mit dem Grund- oder Hausbesitz verbunden ist, deren Einkommen jedoch keinen Gegenstand der Grund- oder Gebäudesteuer ausmacht.

c) Classeneintheilung des Einkommens.

§. 4. Die Arten des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens werden in drei Classen gereiht, und zwar: I. Classe. Das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen, wozu ferner zu rechnen ist: 1. Das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe, 2. Der Gewinn, den die Pächter von Pachtungen beziehen. — II. Classe. Das Einkommen, das a) als Entgelt für solche Arbeiten oder Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unmittelbar von dem Arbeitenden oder Dienstleistenden, während der Dauer oder nach dem Aufhören der Beschäftigung, oder Dienstleistung, oder von den Angehörigen desselben bezogen wird, oder b) an stehenden Jahresbezügen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalten denjenigen, für welche die Einlagen in diese Anstalten geschehen, zufließt. — Dieses Einkommen umfaßt im Einzelnen: 1) Die Gehalte, Personal-Zulagen, und überhaupt die stehenden (vorhinein festgesetzten), nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstauslagen verbundenen (nicht onorosen) Genuße, welche die im Dienste des Staates, der Stände, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Privat-Personen oder Gesellschaften befindlichen Beamten oder Diener beziehen. Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse, oder die Erfordernisse der amtlichen Stellung gewährten besondern Genuße, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Functionszulagen u. dgl. sind unter der Einkommensteuer nicht begriffen. — 2) Die Pensionen, Quiescenzgehälter oder andere Ruhegenuße, Gnadengaben oder Unterhaltsbeiträge, welche die in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzten Beamten, Diener oder Officiere, dann die Witwen oder Kinder der Beamten, Diener oder Officiere erhalten. — 3) Die Beiträge, welche Pfründnern, Klostergemeinden, oder geistlichen Orden aus dem Staatsschatz, öffentlichen Fonds, oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind. — 4) Das Einkommen von den in dem §. 2 des Erwerbsteuerpatentes unter e, f, g aufgeführten Beschäftigungen. Die eben daselbst unter a, b, c aufgeführten Beschäftigungen fallen dagegen nicht unter die Einkommensteuer. — III. Classe. Zinsen von Darleihen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten, oder andere, den Zinsgenuß von einem Capitale vertretenden Renten, so weit diese Renten nicht in der zweiten Classe begriffen sind.

3. Befreiung von der Steuer: a) In der ersten Classe.

§. 5. Von der Einkommensteuer ist in der ersten Classe das Einkommen von Künsten, Gewerben, Privat-Unterricht, oder Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum

andern für diejenigen Personen ausgenommen, welche mit diesem Einkommen (§. 1, III. a bis e und IV. a und c des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812) in die unterste (erste) Erwerbsteuer-Classen gereiht sind.

b) In der zweiten Classe.

§. 6. In der zweiten Classe werden der Einkommensteuer nicht unterzogen: 1) Die Dienstbezüge der im activen Dienste stehenden Soldaten und Officiere. — 2) Die Bezüge, die den Mendicanten-Klöstern, dann den dem Unterrichte, der Erziehung oder der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, dann Schulen, Siechenhäusern oder andern Anstalten der Wohlthätigkeit zu ihrem Unterhalte aus dem Staatsschatz, öffentlichen Fonds oder von Gemeinden bewilligt sind. — 3) Das der zweiten Classe angehörige Einkommen, dessen jährlicher Betrag für den dasselbe beziehenden Sechshundert Gulden nicht übersteigt.

c) In der dritten Classe. aa) Von Einlagen in Sparcassen.

§. 7. In der dritten Classe bleibt das Einkommen steuerfrei, welches im Grunde einer in eine Sparcasse erfolgten Einlage, aus dieser Anstalt bezogen wird.

bb) Andere Zins- und Renten-Bezüge.

§. 8. Beweiset Jemand, daß sein gesamtes Jahreseinkommen, ohne Abzug der Schulden, im Ganzen Dreihundert Gulden nicht überschreitet, so kann er verlangen, daß er von der Einkommensteuer, die ihn von Capitalzinsen oder dem Zinsgenuß vertretenden Renten entweder unmittelbar, oder durch den seinem Schuldner gestatteten Abzug (Patent vom 10. October 1849, §. 6 und gegenwärtige Verordnung §. 23) zu treffen hat, freigelassen, oder sofern er dieselbe berechtigt hätte, ihm solche zurückerstattet werde.

II. Steuerbemessung.

1. In der ersten Classe: a) Im Grunde von Bekenntnissen.

§. 9. Die Steuer von dem Einkommen der ersten Classe wird auf der Grundlage von Bekenntnissen (Fassionen) bemessen, welche der zum Genuße des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen hat.

b) Grundlage der Bekenntnisse.

§. 10. In dem Bekenntnisse ist das reine Einkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe für ein Jahr nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten Jahre 1846, 1847, 1848, oder sofern das Geschäft noch nicht drei Jahre hindurch im Betriebe wäre, des kürzeren Zeitraumes seines Bestandes anzugeben. Würde derselbe ein Jahr noch nicht erreichen, so ist jener Ertrag anzugeben, welcher im Laufe des Jahres 1850 mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

c) Abzüge von dem Einkommen.

§. 11. Bei der Angabe des Einkommens dürfen nicht in Abzug gebracht werden: 1) Capitalbeträge, die im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen wurden. — 2) Die Zinsen von dem in der Unternehmung oder dem Geschäfte anliegenden Capitale, und von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung. — 3) Die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen, seiner Gattin und jener Kinder derselben, denen er nach dem Gesetze den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist. — 4) Die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Familie.

2. In der zweiten Classe.

§. 12. Die Bezüge der zweiten Classe sollen, soweit dieselben stehende Jahresgebühren sind, von den Cassen oder den Verpflichteten, von welchen dieselben an den zum Genusse Berechtigten zu erfolgen sind, der Steuerbehörde binnen der Frist, welche durch eine abgeforderte Kundmachung festgesetzt werden wird, angezeigt werden. Andere Arten des nicht in stehenden Jahresgebühren vorhin bestimmten Einkommens, die in der zweiten Classe begriffen sind, hat der Steuerpflichtige mit Beobachtung der Anordnung der §§. 10, 11 durch sein Bekenntniß anzugeben.

3. In der dritten Classe.

§. 13. Die Zinsen und Renten der dritten Classe, welche nicht durch den dem Schuldner zufolge des gegenwärtigen Gesetzes bewilligten Abzug getroffen werden, sey es, weil sie weder auf einem Grund- oder Hausbesitze, noch auf einer steuerpflichtigen Unternehmung haften, oder weil dem Schuldner selbst die Befreiung von der Steuer zukommt, hat der zum Bezuge Berechtigte durch ein Bekenntniß anzugeben, in welchem aufzuführen sind: 1. Die Capitale, von denen das Einkommen bezogen wird; 2. der Zinsfuß, nach welchem solche verzinst werden; 3. der Name und Wohnort der Schuldner.

4. Bekräftigung der Bekenntnisse.

§. 14. Die Bekenntnisse sind von dem Steuerpflichtigen mit der Bekräftigung, daß die darin enthaltenen Angaben von ihm an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers nach bestem Wissen und Gewissen dargestellt worden seyen, auszufertigen.

5. Commissionen zur Bemessung der Einkommensteuer.

§. 15. Zur Uebernahme, Prüfung und Richtstellung der Bekenntnisse über die Einkommensteuer, dann Festsetzung der Steuergebühren, werden nach Verhältniß des Bedarfs Commissionen aufgestellt, über deren Standorte, Umfang des Amtsbereiches und Zusammensetzung besondere Bekanntmachungen das Nähere zur öffentlichen Kenntniß bringen werden.

6. Einbringung der Bekenntnisse:

a) Bei wem die selben zu erreichen sind.

§. 16. Die Bekenntnisse werden bei derjenigen dieser Commissionen, in deren Amtsbereich der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist, überreicht, sofern nicht durch eine besondere Bekanntmachung wegen größerer Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen zur Uebernahme der Bekenntnisse ein in dem Orte oder dessen Nähe bestehendes Steueramt bezeichnet wird.

b) Wer dazu verpflichtet ist.

§. 17. Zur Einbringung eines Bekenntnisses sind nur diejenigen verpflichtet, welche ein der Bemessung der Einkommensteuer auf der Grundlage von Bekenntnissen unterliegendes Einkommen beziehen. Die verneinende Erklärung, daß nämlich Jemand kein der Einkommensteuer unterworfen Einkommen besitze, ist nur über die ausdrückliche Aufforderung der Behörde zu überreichen.

c) In wiefern die Glieder einer Erwerbsgesellschaft.

§. 18. Jede Handels- oder andere Erwerbsgesellschaft, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreibt, ist als ein eigener Steuerpflichtiger zu behandeln, und hat für sich über das Einkommen von diesem Geschäft das Bekenntniß einzubringen. Die einzelnen Gesellschafter sind nur in sofern zur getrennten Einbekennung ihres Einkommens verbunden, als sie solches aus andern Quellen, als jenem gemeinschaftlichen Geschäft beziehen, und dieses Einkommen seiner Beschaffenheit nach der Verbindlichkeit zur Fäktur unterliegt.

7. Steuer ausmaß: a) Verhältniß zur Größe des Einkommens.

§. 19. Die Steuer wird von dem Einkommen der ersten und dritten Classe mit fünf von hundert, das ist: mit 3 Kreuzer von jedem Gulden desselben bemessen. Von dem Einkommen der zweiten Classe hat die Steuergebühren bei Beträgen über sechshundert Gulden bis einschlie-

sig Tausend Gulden jährlich Ein Procent, dann von je Tausend Gulden einen um Ein Procent steigenden Betrag auszumachen, dergestalt, daß die Steuergebühren von einem Gehalte von dreitausend Gulden für das erste Tausend mit Einem, für das zweite mit zwei, und für das dritte mit drei Procent u. s. f. bemessen wird, jedoch hat dieses Ausmaß von den Beträgen, die 9000 fl. überschreiten, zehn von hundert nicht zu überschreiten.

b) Besondere Bestimmungen für das Einkommen der ersten Classe.

§. 20. Von dem Einkommen der ersten Classe ist die Steuer nie mit einem mindern Betrage zu bemessen, als an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittheiles der bisherigen Gebühr entfällt. Die Erwerbsteuer wird in die Einkommensteuer eingerechnet, und die letztere nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgeändert vorgeschrieben und eingehoben. Dergleichen wird der Betrag der Bergfrohne an der Einkommensteuer für den Bergwerks-Ertrag in Abzug gebracht, und nur der Mehrbetrag als Einkommensteuer besonders eingehoben.

c) Zusammentreffen der Einkommensteuer mit einer Larentrichtung.

§. 21. Unterliegt ein in der zweiten Classe begriffener stehender Bezug für das Verwaltungsjahr 1850 dem Abzuge einer Dienst- oder Pfründenverleihungstarke, so ist die Einkommensteuer nur mit dem Betrage einzufordern, um welchen dieselbe die im Laufe des erwähnten Jahres fälligen Larenträge übersteigt.

8. Von wem die Steuerbemessung vorgenommen wird: a) Von den bestehenden Bezügen der zweiten Classe.

§. 22. Die Steuergebühren von den in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezügen wird von den Cassen oder den zur Entrichtung dieser Bezüge Verpflichteten, denen die Auszahlung dieser Bezüge an die zum Genusse Berechtigten obliegt, bemessen, und gleich unmittelbar bei der Auszahlung der für das am 1. November 1849 beginnenden und am 31. October 1850 endigenden jahresfälligen Beträge nach Verhältniß der Letztern abgezogen. Die auf diese Art im Laufe eines jeden Monats abgezogenen Beträge sind binnen 8 Tagen nach dem Schlusse desselben an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Cassa abzuführen.

b) Von Schulden der Gewerbsunternehmungen.

§. 23. Die Steuer von den Zinsen der Capitalsschulden einer Handels- oder andern Gewerbsunternehmung i. der Eigenthümer der Letztern berechnung, mit 5 von 100 oder 3 Kr. von Einem Gulden bei der Auszahlung der Zinsen in Abzug zu bringen, und zu fordern, daß der auf diese Art abgezogene Betrag als geleistete Zahlung von dem Gläubiger quittirt werde. — Rückichtlich der nicht hypothecirten Capitalsschulden eines Gewerbetreibenden wird, wenn nicht aus dem Ursprunge derselben oder andern Umständen das Gegentheil hervorgeht, vermuthet, daß solche eine Schuld seiner Handels- oder Gewerbsunternehmung seyen.

c) Von anderen Arten Einkommen.

aa) Durch die Commissionen.

§. 21. Von andern, als den oben in den §§. 22, 23 aufgeführten Arten des steuerbaren Einkommens wird die Steuergebühren von der hierzu bestellten Commission (§. 15) auf der Grundlage der eingebrachten Bekenntnisse, nach vorhergegangener Prüfung derselben bemessen und der Betrag der Steuergebühren dem Steuerpflichtigen durch einen eigenen Steuerbogen bekannt gemacht.

bb) Prüfung der Bekenntnisse.

§. 25. Die Commission, an welche das Bekenntniß gelangte (§. 16) hat dasselbe in Absicht auf Regelmäßigkeit der Form und dessen Inhalt zu prüfen. Zu dieser Prüfung werden nebst einem Gliede des Gemeindevorstandes zwei unbefangene wohlunterrichtete Vertrauensmänner, die der Gemeindevorstand für dieses Geschäft bezeichnet, aus der Gemeinde des Wohnortes des Steuerpflichti-

gen, oder sofern es sich um eine Gewerbsunternehmung handelt, des Standortes derselben beigezogen. Es ist dabei die Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der Steuerpflichtige über alle Einkommenszweige, von denen er das Einkommen einzubekennen verpflichtet ist, das Bekenntniß eingebracht habe, und ob der einbekannte Betrag den bestehenden Verhältnissen angemessen zu betrachten sey. Mängel in der Form oder Unvollständigkeit der Bekenntnisse hat die Commission durch Vernehmung des Fatenten im kürzesten Wege verbessern und ergänzen zu lassen. Auch sind die erforderlichen Erhebungen über die Bedenken, die sich gegen die Richtigkeit des angegebenen Betrages ergeben, schleunigst zu pflegen, und es ist der Steuerpflichtige wegen Ertheilung der erforderlichen Aufklärungen zu vernehmen. Umfaßt das Bekenntniß eine in dem Bezirke einer andern Commission bestehende Gewerbsunternehmung, so ist der sich auf dieselbe beziehende Theil des Bekenntnisses jener Behörde mitzutheilen, welche die Prüfung in gleicher Weise vorzunehmen und das Ergebniß an die erstere Commission zurückzuleiten hat.

cc) Festsetzung und Bekanntmachung der Steuergebühren.

§. 26. Nachdem die Prüfung der Bekenntnisse vollzogen und die zur vollständigen Richtstellung der Gebühr erforderlichen Erörterungen und Vernehmungen gepflogen worden, hat die Commission den gebührenden Steuerbetrag festzusetzen, und dem Steuerpflichtigen bekannt zu machen.

9. Allgemeine Verbindlichkeit bei den Verhandlungen über die Steuerbemessung.

§. 27. Jedermann ist verpflichtet, über die tatsächlichen Verhältnisse, auf denen die Ausmittlung des Einkommens beruht, der Behörde die geforderten Aufklärungen mündlich oder schriftlich, wie es die Behörde verlangt, zu ertheilen, und so weit es sich um die Angabe von Thatsachen zur Richtstellung des Bekenntnisses eines andern Steuerpflichtigen handelt, sich nach denjenigen Bestimmungen zu benehmen, welche für die Ertheilung der Zeugenschaft in öffentlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind.

10. Recurs gegen die Bestimmung der Gebühr: a) Einbringung und Entscheidung desselben.

§. 28. Gegen die Entscheidung der Commission über die Steuerpflicht und das Ausmaß der Gebühr kann der Recurs an den Statthalter in dem Kronlande binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Entscheidung eingebracht werden. Bei dem Statthalter wird unter dessen Oberleitung und Aufsicht zur Entscheidung dieser Recurse eine Landes-Commission bestellt. Der Recurs ist bei der Behörde, durch welche die Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt ist, zur weiteren Einbeförderung zu überreichen. Gegen die Entscheidung der Landes-Commission findet eine weitere Berufung nicht Statt.

b) Wirkung vor dessen Entscheidung.

§. 29. Der Recurs gegen die Entscheidungen über die Steuerpflicht oder das Ausmaß der Gebühr hat keine einhaltende Kraft, rückichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer.

III. Steuer-Entrichtung.

1. Zeiträume der Zahlung.

§. 30. Die Einkommensteuer ist, soweit dieselbe nicht durch den Abzug von den laufenden Zinsen oder andern Bezügen eingebracht wird, mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres zu bezahlen.

2. Einbringung der Gebühr.

§. 31. Die Einbringung der Einkommensteuer erfolgt auf dem für die Einbringung der directen Steuern vorgeschriebenen Wege, durch die für dieselbe bestellten Behörden, und mittelst der für die Einbringung der directen Steuern gesetzlich gestatteten Mittel.

IV. Uebertretungen des Gesetzes.

1. Durch unterlassene Erfüllung der an den Steuerpflichtigen ergangenen Aufforderungen. 2. Andere.

§. 32. Wer der Aufforderung zur Ein-

bringung des Bekenntnisses oder anderer Nachweisungen binnen der ihm dazu eingeräumten Frist nicht entspricht, kann von den Behörden hierzu durch angemessene Geldstrafen verhalten werden.

§. 33. Wer in den Bekenntnissen den vorgeschriebenen Nachweisungen oder Anzeigen ein der Steuer unterliegendes Einkommen verschweigt, oder dadurch, daß er die mit dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze angeordnete Fassung oder Anzeige zur gehörigen Zeit zu überreichen unterläßt, sich oder einen Andern der angeordneten Steuer zu entziehen sucht, oder in der Fassung oder Anzeige Umstände, welche für die Steuerbemessung erheblich sind, in der Art unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer gänzlich umgangen, oder mit einem mindern als dem vorschriftsmäßigen Betrage bemessen würde, ist zu dem Erlage des dreifachen von demjenigen Betrage, um den die Steuergebühr verkürzt, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, auf dem für die Festsetzung und Einbringung der Steuer vorgeschriebenen Wege zu verhalten.

V. Schlußbestimmungen.

1. Aufhebung der bisherigen Besteuerung einiger Bezüge.

§. 34. Die zufolge des Ministerial-Erlasses vom 18. Juni 1848 eingeführte besondere Besteuerung einiger Bezüge der Beamten, pensionirten Officiere und ihrer Angehörigen, dann der Pfründen, Klostersgemeinden und geistlichen Orden hat mit 1. November 1849 aufzuhören. Dagegen bleibt die Bestimmung über das Ausmaß der Diäten und über den Betrag, den die Erbfolglaffung der Pensionen nicht zu überschreiten hat, einstweilen aufrecht.

2. Anordnung der Vollziehung.

§. 35. Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt. — Gegeben in Unserer k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien am 29. October im Eintausend Acht Hundert neun und vierzigsten, Unserer Reiche im Ersten Jahre.

Frans Joseph m/p.



Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck.
Schinnfeld. Gyulai. Schmerling.
Thun. Kulmer.

3. 2013. (3) Nr. 20541.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Bestimmungen in Betreff der Stämpelpflichtigkeit der National-Garde. — Das hohe k. k. Finanzministerium hat über eine dahin gelangte Anfrage in Betreff der Stämpelpflichtigkeit der National-Garde, mit dem Erlasse vom 5. October l. J., Z. 10681/213, Folgendes bedeutet: — Die mit der Leitung der Nationalgarde-Angelegenheiten beauftragten Organe sind, bezüglich auf die Stämpel-Abgabe rücksichtlich der Eingaben, Correspondenzen und Ausfertigungen, wie öffentliche Behörden und Anstalten zu behandeln, und es finden in dieser Beziehung die Bestimmungen des §. 81, Z. 1, 5 und 6 des Stämpel- und Taxgesetzes, auf die National-Garde volle Anwendung. Daraus folgt: a) daß alle Eingaben, welche von einem Mitgliede der National-Garde in seiner Eigenschaft als Garde, oder von einzelnen Nationalgarde-Körpern in Angelegenheit des Dienstes an den Nationalgarde-Verwaltungsrath, oder an andere mit der Leitung der Nationalgarde-Angelegenheiten betraute Organe gerichtet werden; ferner b) alle Verhandlungen, welche bei den Nationalgarde-Körpern und zwischen diesen und andern öffentlichen Behörden, in Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirksamkeit Statt finden, nebst den beigelegten Amtsabschriften; dann c) die an Privatpersonen gerichteten, den Dienst betreffenden Ausfertigungen der National-Garde, die in dem Stämpel- und Taxgesetze ausgedrückte Stämpelfreiheit zu genießen haben. — Nachdem aber die National-Garde kein vom Staatsschatz

dotirtes Institut ist, so kann sich die Begünstigung der Stämpelfreiheit auch auf keine weiteren, als die oben angedeuteten Fälle erstrecken, und es tritt bei allen, nicht lediglich das Interesse des Dienstes betreffenden Eingaben an dieses Institut, sammt Abschriften und Beilagen, dann bei der von der National-Garde und ihren Organen vorgenommenen Ausstellung von privatrechtlichen Urkunden, z. B. in Lieferungs-geschäften, ferner bei gerichtlichen Vertretungen der Garde, bei Contract-Abschlüssen u. dgl. die Stämpelpflicht ein. — Insbesondere sind auch die von einzelnen Nationalgarde-Körpern oder einzelnen Garden ausgestellten Quittungen über Geldvorschüsse, Vöhrungen, Gehalte u. dgl. stämpelpflichtig. — Dieses wird über Note der k. k. steierm. illyrischen Cameral-Verwaltung vom 18. d. M., Z. 9161, zur allgemeinen Kenntniß gebracht — Laibach am 28. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 2012. (2) Nr. 20691.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Neue Zoll- und Dreißigsttariffs-Bestimmungen für Lehm und Kergel, dann Kalk und Gyps, vom 16. Nov. 1849 angefangen, betreffend — Vom 16. Nov. 1849 angefangen treten folgende Zoll- und Dreißigsttariffs-Bestimmungen in Wirksamkeit. — Lehm (gemeine Thon- und Ziegeleide) und Kergel, dann Kalk und Gyps, ungemalen und ungebrannt, sind sowohl im Verkehre mit dem Auslande und den Zollauschlüssen, als im Verkehre über die Zwischenzolllinie in der Ein- und Ausfuhr zoll- und dreißigstfrei zu behandeln. — Kalk und Gyps, gemalen oder gebrannt, genießen die Zoll- und Dreißigstbefreiung nur im Zwischenverkehre; im Verkehre mit dem Auslande und den Zollauschlüssen unterliegen sie in der Einfuhr dem Zolle von 1 kr., und in der Ausfuhr dem Zolle von 1/4 kr. für den Centner Sporca. — Die Zollbehandlung steht jedem Hilfszollamte zu. Die Cameral-Landesbehörden werden ermächtigt, Durchschnittsgewichte zu bestimmen, nach welchen die Fuhr, die Cubiklasten oder überhaupt die Maßeinheit dieser Gegenstände, in der sie im Verkehre vorzukommen pflegen, in Verzollung genommen werden dürfen. Auch können sie dort, wo die Localverhältnisse es nothwendig machen, gestatten, daß diese Gegenstände gegen vorläufige Erklärung bei dem nächsten Zollamte und unter entsprechender Ueberwachung auf den von Fall zu Fall zu bezeichnenden Nebenwegen die Zolllinie überschreiten. Diese Anordnung wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses v. 20. d. M., Z. 10987, F. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 28. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 2010. (3) Nr. 20819.

V e r l a u t b a r u n g.

Laut Eröffnung des hohen Handels-Ministeriums vom 23. d. M., Z. 1663, haben a. h. Se. Majestät über unterm 16. d. M. erstatteten Vortrag mit a. h. Entschliesung vom 22. d. M. zu genehmigen geruht, daß die nächste Gewerbe-Producten-Ausstellung in Wien im J. 1851 Statt zu finden habe. — Davon werden die Industriellen mit dem Besatze in Kenntniß gesetzt, daß das hohe Ministerium des Handels die Bekanntgabe des Zeitpunctes der Eröffnung besagter Ausstellung und der dabei zu beachtenden Modalitäten sich vorbehalten habe. — Vom k. k. illyrischen Subernium Laibach am 30. October 1849.

3. 2011. (3) Nr. 20689.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Ueber die Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten in den Kronländern, wo die Steuer bei der Erzeugung eingehoben wird, um im Zoll-Ausschusse von Brody, sowie über die Besteuerung des Biers in Galizien, dem Krakauer Gebiete und der Bukowina. — Seine Majestät haben über das Einrathen des Ministerrathes, in Erwägung des dringenden Erfordernisses einer Erhöhung der Staatseinnahmen, zur Herstellung einer gleich-

mäßigen Besteuerung und zur allmäligen Beseitigung der Zwischen-Linien innerhalb des Reiches, in Vollziehung der §§. 7 und 8 der Reichsverfassung für das Verwaltungsjahr 1850, folgende provisorische Bestimmungen zu genehmigen geruht: §. 1. Vom 1. November 1849 angefangen sind in allen Kronländern, wo die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung ein. erhoben wird, statt der bisher vorgezeichneten, folgende Gebühren zu entrichten: a) Bei Anwendung mehligter Stoffe, wozu Erdäpfel, Erdbirnen, alle Getreidearten und Hülsenfrüchte, dann die dazu geeigneten Rüben-gattungen, und endlich Runkelrüben-Melasse gehören, 10 kr. vom niederöstr. Eimer Maischraum. — b) Bei Anwendung von Kernobst, wozu Äpfel, Birnen, Beerenfrüchte, Kornelkirschen (Dirndeln) u. dgl. gerechnet werden, dann von Wurzeln, Weintrübern und Bierbrau-Abfällen 10 kr. vom niederöstr. Eimer Maischraum. — Die Begünstigungen im Gebührensache, die bei der Branntwein-Erzeugung aus Bierabfällen für die Bierbrauer in Nieder- und Ober-Österreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Görz, Gradiſca und Istrien bewilliget sind, bleiben aufrecht. — c) Bei Anwendung von Steinobst, als: Kirschen, Pflaumen u. s. w., dann vom Wein, Weinhefen, Wein- und Obstmost 15 kr. vom niederöstr. Eimer Maischraum. — d) Bei Anwendung von Abfällen der Zuckerraffinerien (mit Ausnahme der Runkelrüben-Melasse), von Zucker-, Erdäpfel- und Getreide-Syrup, oder anderen concentrirten Flüssigkeiten von höheren Zuckergehalten als jenem der litt. a) bis c) erwähnten Stoffe, endlich von Stärkmehl, 3 fl. für den niederöstr. Eimer der erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeit. — Diese Gebühr hat jedoch nur in dem Falle zu gelten, wenn der Alkoholgehalt des Erzeugnisses weniger als 21° der ämlichen, der Beaume'schen nachgebildeten Scala bei mittlerer Temperatur (+ 10° Réaumur) beträgt. Bei höheren Graden des Alkoholgehaltes wird die Gebühr auf folgende Weise berechnet: Bei einem Alkoholgehalte von 21° und unter 25° mit 3 fl. 45 kr.; 25 und unter 30 mit 4 fl. 30 kr.; 30 und unter 35 mit 5 fl. 15 kr., und sofort mit einer Aufzahlung von 45 kr. bei jeder Erhöhung des Alkoholgehaltes um 5°; e) bei vereinter Verwendung von Stoffen, die bei der Besteuerung verschieden belegt sind, wird die Gebühr nach jenem Steuerfahre berechnet, der für die höher belegten Stoffe festgesetzt ist; f) bei der Einfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus dem Auslande, den Zoll-Ausschlüssen und überhaupt jenen Theilen des Reiches, in denen diese Flüssigkeiten nicht bei der Erzeugung versteuert werden, in die Kronlande, wo die Besteuerung bei der Erzeugung Statt findet, ist ohne Rücksicht auf die Gradhaltigkeit der Flüssigkeit eine Verzehrungssteuer-Gebühr von 4 fl. 30 kr. für den niederöstr. Eimer zu entrichten. Die Einfuhrzölle, welche nebst dieser Verzehrungssteuer bei der Einfuhr der verschiedenartigen geistigen Flüssigkeiten über die allgemeine oder die Zwischenzoll-Linie zu entrichten sind, bleiben aufrecht. — §. 2. In dem Zollauschlusse von Brody, wo die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei dem Kleinverschleife eingehoben wird, sind vom 1. November 1849 angefangen, folgende Gebühren zu entrichten: a) von Rhum, Arrack, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur, anderen versüßten geistigen Flüssigkeiten und Branntweingeist 4 fl. 30 kr., und b) von Branntwein 3 fl. vom niederöstr. Eimer. — §. 3. Die Verzehrungssteuer-Linie, welche gegenwärtig zwischen Schlesien und Galizien besteht, so wie die bei der Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus Galizien, der Bukowina und dem Krakauer Gebiete in die anderen Kronlande, wo die Verzehrungssteuer bei der Erzeugung eingehoben wird, zu entrichtenden Verzehrungssteuer-Zuschläge werden vom 1. Jänner 1850 angefangen aufgehoben. — §. 4. Die mit den Grundbesitzern, welche gebrannte geistige Flüssigkeiten aus nicht mehligem Stoffen erzeugen, und diese Erzeugung nicht gewerbmäßig betreiben, so wie die mit den Bräuern, welche Branntwein aus Bierabfällen gewinnen, über die erzeugten Mengen für das Verwaltungsjahr 1850 geschlossenen Abfindungs-Verträge

bleiben, ohne eine Erhöhung des Vertrages der Abfindung, aufrecht. — Bei allen andern, auf gebrannte geistige Flüssigkeiten sich beziehenden Abfindungs- und Pachtverträgen in Galizien, dem Großherzogthume Krakau und der Bukowina, sind die bedungenen Abfindungs- und Pachtsummen den neu festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; jedoch steht es den Parteien frei, nach den für den Fall, wenn wichtige Aenderungen in der Steuergesetzgebung eintreten, geltenden Bestimmungen die Pachtung oder Abfindung aufzukündigen. — § 5. Alle Bestimmungen über die Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten, mit Ausnahme der durch gegenwärtigen Erlaß abgeänderten Gebührensätze, bleiben in voller Kraft. — § 6. Die Verzehrungssteuer von Bier wird in Galizien, dem Krakauer Gebiete und der Bukowina mit 30 kr. vom niederösterreich. Eimer zu 42 $\frac{1}{2}$ Maß festgesetzt. Bei der Einfuhr von Bier in Fässern über die allgemeine Zolllinie oder die Zwischenzolllinie nach Galizien ist der Verzehrungssteuerzuschlag mit 24 kr. vom Centner Sporco, nebst dem Zolle zu entrichten. — Alle übrigen Bestimmungen über die Besteuerung und Verzollung des Bieres bleiben aufrecht. — Laibach am 29. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 2030. (2) Nr. 19884.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums, über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, hat in Folge der eingelangten Decrete vom 13. und 22. v. M., 3. 6378 und 6475, an diesen beiden Tagen die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Jacob Hoffmann, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Mariahilf Nr. 15, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction eines Manometers für alle Gattungen von Dampfmaschinen. — 2) Dem Johann Taute, Rechnungsführer der Maschinen-Werkstätten der k. k. nördlichen Staatsbahn, wohnhaft in Prag, (durch Franz von Prati, Registrator der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785,) für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Construction bei Eisenbahn-Wechsellern, wodurch das Entgleisen der Locomotive und Wagen auf denselben gänzlich vermieden werde. — 3) Dem A. M. Pollak, k. k. priv. Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 728, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Feuerzeuges, welches an Zweckmäßigkeit alle bisher bekannten Feuerzeuge übertriffe. — 4) Dem Friedrich Herk, Bildhauer aus Apathin in Ungarn, wohnhaft derzeit in Wien, Wieden Nr. 633, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Maschine zur Erzeugung der Stecknadeln, wodurch die auf dieser Maschine erzeugten Nadeln an Schönheit und Gleichförmigkeit die auf die bisherige Art erzeugten übertreffen, den aus freier Hand gearbeiteten gleich kommen, und während der Fabrikation zugleich auch polirt werden. — 5) Dem Franz Philippi, Privatier, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 82, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung gegossener Schlüssel, welche die geschmiedeten vollkommen ersetzen und in der Erzeugung wohlfeiler zu stehen kommen. — 6) Dem Carl Eckel, Doctor der Rechte, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 940, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserungen in der Fabrikation geschweißter eisener Gasleitungs-Manometer-Wasserheiz- und Locomotivkessel-Röhren. — 7) Dem Augustin Hille, Realitäten-Besitzer, wohnhaft in Zwentendorf, in Niederösterreich, (durch Joseph Schuster, Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 395,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Schnallen. — 8) Dem Carl Stempf, Ingenieur der k. k. Staats-Eisenbahn-Betriebs-Section, wohnhaft in Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Locomotiv-Construction, welche darin bestehe: 1) Locomotive zu bauen,

welche bei derselben Belastung der Triebräder das doppelte Leistungsvermögen der nach dem gewöhnlichen Principe construirten Maschinen bei nur 15 bis 20 Percent mehr Brenn-Material-Verbrauche besitzen; 2) durch Anwendung dieser Erfindung an allen schon bestehenden Locomotiven deren Leistungsfähigkeit um 50 Percent zu steigern; endlich 3) Locomotive zu construiren, welche auf Steigungen von $\frac{1}{10}$ bei einem sammt Tender 900 Centner betragenden Totalgewichte eine Leistung von 5000 Centner bei $1\frac{1}{4}$ Meilen Geschwindigkeit bieten. — 9) Dem Johann Böhling, Maschinist, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 728, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung neuer Gewehre, welche sehr schnell geladen und abgefeuert werden können. — Dieß findet man mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die offen gehaltenen Privilegiums-Beschreibungen des Jacob Hoffmann, Johann Taute, des A. M. Pollak und des Augustin Hille sich bei der k. k. niederösterreichischen Regierung zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung befinden. — Laibach am 19. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 2031. (2) Nr. 21236.

B e r l a u t b a r u n g.

In Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 29. v. M., 3. 11413, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß behufs der baren Einlösung der am 1. Juli 1849 ausgegebenen Münzscheine über 10 und 6 kr., in Gemäßheit der im dritten Absätze der Subernial-Currende vom 4. Juli d. J., 3. 13181, enthaltenen Zusicherung, die Verlosung getroffen worden ist, daß die Verlosung der mit Buchstaben bezeichneten Serien der gedachten Münzscheine im October l. J. begangen und in einem jeden Monate eine Serie gezogen werde. — Die erste dießfällige Verlosung hat am 20. October d. J. Statt gefunden, und es wurde hiebei die Serie F. der Münzscheine über 10 kr., in welcher alle unterm 1. Juli l. J. emittirten, mit F. bezeichneten Münzscheine über 10 kr. begriffen sind, gezogen. — Jeder in diese Serie gehörige Münzschein kann vom 1. November 1849 an innerhalb zwei Monaten gegen 10 kr. in Silber und Kupferscheidemünze, bei der hierzu bestimmten Abtheilung der Staatscentralcasse in Wien, oder bei den Provinzial-Einnahmescassen in den Provinzen, auf Verlangen des Besitzers, umgewechselt werden, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die verlosenen Münzscheine auch fortan, so wie die übrigen nicht verlosenen, bei allen öffentlichen Cassen statt Bares anzunehmen sind. — Laibach am 4. November 1849.

3. 2032. (2) Nr. 20805.

K u n d m a c h u n g.

Bei der vom Adam Schuppe, gewesenen Pfarrer zu Sagor, unterm 20. August 1675 errichteten Studentenfistung ist der erste Platz, im Jahresertrage von 19 fl. 50 kr. G. M., in Erledigung gekommen und mit Beg. des Studienjahres 18 $\frac{49}{50}$ wieder zu besetzen. — Zum Genuße dieses Stipendiums sind vorzüglich studierende Anverwandte des Stifters, und in deren Ermanglung arme, aus der Stadt Stein gebürtige Studierende berufen. — Das Präsentationsrecht gebührt der Stadt-Vorstehung in Stein, und der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Bewerber um dasselbe haben ihre mit dem Laufscheine, dem Armuths- und Impfungszugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von beiden Semestern des verfloffenen Studienjahres 1849, und wenn sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, auch mit dem Stammbaume documentirten Gesuche bis 25. November d. J. bei diesem Subernium zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 29. October 1849.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2024. (2) Nr. 10894.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht:

Es sey in Folge der über den Geistes- und Gemüthszustand des hier wohnenden Joh. Arze gepflogenen Erhebung, derselbe für blödsinnig erklärt, ihm die freie Vermögensverwaltung benommen, und ein Curator in der Person des Hrn. Joseph Arze hier beigegeben worden, an den sich demnach Jedermann in allen den Johann Arze betreffenden Rechts- und sonstigen Privat-Angelegenheiten zu wenden hat.

Laibach am 27. October 1849.

3. 2018. (3) Nr. 10408.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Edmund Freiherrn v. Schweiger, k. k. Oberstlieutenants in der Armee, wider Herrn Johann Baumgarten, für sich und als Erben seiner Ehegattin Frau Juliana, verwitwet gewesenen Venier, wegen schuldigen Zinsen pr. 900 fl., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, im k. k. Bezirke Bartenberg, in der Pfarre Moräutsch, an der nach Ponowitz, zur Eisenbahn und zum Savestrome führenden Bezirksstraße liegenden, eine halbe Stunde vom Hauptorte Moräutsch und eine Meile von der Wiener Commercialstraße und von der Staats-eisenbahn eine Meile entfernten, auf 26,610 fl. 10 kr. geschätzten landtäfelichen Gute Wildenegg sammt dem Fundus instructus gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 10. Dec. l. J., dann 21. Jänner und 25. Februar 1850, jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Herrn Dr. Anton Hak, Vertreter des Herrn Executionsführers, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 16. October 1849.

3. 2034. (2) Nr. 4000.

K u n d m a c h u n g.

Zum Behufe der Herstellung einer unmittelbaren Correspondenz-Verbindung zwischen Trencsin und Sillein sind zu Illava und Bay-Tepla selbstständige Brieffammlungen errichtet worden, welche sich vorläufig nur mit der Briefmanipulation befassen, und mit 1. September l. J. in Wirksamkeit getreten sind. — Das Posten-Ausmaß wurde von Trencsin nach Illava mit $1\frac{1}{8}$ Posten, von Illava nach Bay-Tepla mit $1\frac{1}{8}$ Posten, von Bay-Tepla nach Sillein mit $1\frac{1}{8}$ Posten festgesetzt. — K. k. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 30. October 1849.

3. 2033. (2) Nr. 4156.

K u n d m a c h u n g.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Distanz-Ausmaß zwischen den Poststationen Verona und Castellnuovo von $1\frac{1}{2}$ auf $1\frac{1}{2}$ Post, vom 1. October l. J. angefangen, erhöht worden ist. — K. k. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 30. October 1849.

3. 2035. (2) Nr. 4155.

K u n d m a c h u n g.

Zwischen den Postämtern Nepomuk und Przeskitz in Böhmen ist mit 16. August d. J. eine tägliche Cariol-Post in Gang gesetzt worden — Was mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Entfernung zwischen den genannten Postorten $1\frac{1}{2}$ Post beträgt. — K. k. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 30. October 1849.